

Abo-Antrag für das Deutschland-Ticket



PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz • Geraer Str. 7 • 07973 Greiz • Tel.: 03661 / 7065-0 • Mail: info@prg-greiz.de • Web: www.bus-greiz.de • Gläubiger-ID: DE91ZZZ00000122685
(im Namen und im Auftrag der Linienverkehrsunternehmen in der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz)

Bitte den Antrag vollständig und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen und unterschreiben. Der Abo-Antrag muss bis zum 10. des vor dem beabsichtigten Gültigkeitsbeginn liegenden Monats bei einer der unten genannten Servicestellen abgegeben sein. Bitte vergessen Sie bei der Abgabe des Antrags nicht, einen Identitätsnachweis der zur Nutzung berechtigten Person sowie ein Dokument für den Vergleich mit der angegebenen Bankverbindung (z.B. EC-Karte) bereitzuhalten.

Mandatsreferenznummer
(wird von der PRG ausgefüllt)

I. Ihr Antrag auf Abschluss eines Abonnements für das „Deutschland-Ticket“

Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen für das **Deutschland-Ticket** und im Übrigen jene der **Verkehrsunternehmen in der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz**.

Neuabschluss eines Abonnements für das „Deutschland-Ticket“ gültig ab (MM/JJJJ)

Neuabschluss eines Abonnements für ein rabattiertes „Deutschland-Ticket“ als Jobticket
(nur möglich, wenn zwischen Ihrem Arbeitgeber und der **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz** ein Jobticket-Rahmenvertrag besteht)

Arbeitgeber gültig ab (MM/JJJJ)

Wechsel eines bestehenden Abo-Vertrags zum „Deutschland-Ticket“
(nur möglich, wenn Sie bereits ein bestehendes Zeitkarten-Abonnement mit der **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz** haben)

II. Angaben zu der nutzungsberechtigten Person

Anrede Nachname

Vorname

Anschrift (Straße, Hausnr.)

noch Anschrift (PLZ, Ort)

Telefon (für eventuelle Rückfragen) Geburtsdatum

III. Zahlungsweise

Variante 1: Vorauszahlung für Monate bei Vertragsabschluss (max. 12 Monate)
(Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der o.g. Zeitdauer; eine Verlängerung muss neu beantragt werden. Wird der Vertrag vor Ablauf der o.g. Zeitdauer beendet, wird der Teilbetrag für die nicht genutzten Monate zurückgezahlt.)

Variante 2: Bequeme monatliche Abbuchung mittels SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz**, wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Zahlungsempfängerin **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz** auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Diese Ermächtigung schließt auch eine Erhöhung der Monatsbezüge bei Änderungen des Geltungsbereichs der Abo-Karte oder bei Tarifänderung ein. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz** im Zusammenhang mit dem Antrag eine Bonitätsprüfung vornimmt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung des Vertragsverhältnisses werden im Rahmen der Bonitätsprüfung u.a. Wahrscheinlichkeitswerte verwendet, in deren Berechnung u.a. Anschriftendaten mit einfließen.

IBAN BIC

Angaben zum Kontoinhaber (nur, falls von Antragsteller/-in abweichend)

Anrede Nachname

Vorname

Anschrift (Straße, Hausnr.)

noch Anschrift (PLZ, Ort)

Telefon (für eventuelle Rückfragen) Geburtsdatum

IV. Ihre Unterschrift

Ich versichere, dass obige Angaben richtig sind. Die umseitigen Vertragsbedingungen und die Informationen zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten für die Antragstellung und die Abwicklung des Vertrags sowie die Kundenbetreuung durch die **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz** gemäß EU-DSGVO (VO (EU) 2016/679), BDSG und ThürDSG erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Mit meiner Unterschrift erteile ich weiterhin meine Zustimmung zum SEPA-Lastschritteinzug.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/-in Unterschrift Kontoinhaber/-in
(bei Minderjährigen: Unterschrift der Erziehungsberechtigten) (nur, falls von Antragsteller/-in abweichend)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Vertragsbedingungen für das „Deutschland-Ticket“ (Stand: 03.04.2023)

1. Tarifbestimmungen für das „Deutschland-Ticket“

- 1.1. Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes Tarifangebot, welches entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeboten wird. Die Einführung dieses Tarifangebots erfolgt am 01.05.2023.
- 1.2. Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV in der 2. Wagenklasse sowie der übrigen Verkehrsmittel des ÖPNV der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften in deren jeweiligem räumlichen Geltungsbereich der Tarife; dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit sich das Tarifgebiet des jeweiligen Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes oder der jeweiligen Landestarifgesellschaft aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung auch auf im Ausland liegende Gebiete erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und O-Bussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Linienahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Linienahverkehre nach § 43 PBefG fallen nur insoweit unter den Geltungsbereich des Deutschland-Tickets, sofern sie gemäß § 2 Abs. (4) PBefG allgemein zugänglich sind.
- 1.3. Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen und/oder historischen Zwecken betrieben werden. Ferner gilt das Deutschland-Ticket nicht für die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs; hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr gesondert bekanntgegeben.
- 1.4. Das Deutschland-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Ausgabe erfolgt nach Ermessen des Verkehrsunternehmens entweder über eine Chipkarte (als Trägermedium) oder als applikationsbasiertes, elektronisches Ticket im Mobilfunkgerät (Handyticket), wobei die jeweiligen hard- und softwareseitigen Spezifikationen der Vertriebsapplikation zu beachten sind. Darüber hinaus ist bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2023 auch die Ausgabe als digital kontrollierbares Papierticket zulässig, welche jedoch nur mit einer Gültigkeit von höchstens einem Kalendermonat ausgegeben werden. Das Deutschland-Ticket enthält mindestens den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Nutzers. Bei einer Ausgabe als Papierticket hat der Nutzer die Angaben gemäß Satz 4 unverzüglich selbst an den dafür vorgesehenen Stellen einzutragen. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt als Start-Karte vgl. Ziffer 2.1.
- 1.5. Zur Legitimation und Authentifizierung des Nutzers ist von diesem ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

2. Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag

- 2.1. Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist ein schriftlicher Antrag, der bis zum 10. des vor dem beabsichtigten Gültigkeitsbeginn liegenden Monats bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen einzureichen ist. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Das Verkehrsunternehmen kann einen Vertragsbeginn auch bei Unterschreitung der Frist nach Satz 2 zulassen und für die notwendige Bearbeitungsdauer zwischen der Abgabe des Antrags und der Ausgabe des endgültigen Fahrausweises (vgl. Ziffer 1.4. Satz 2) übergangsweise vorläufige Deutschland-Tickets zu ansonsten unveränderten Konditionen ausstellen (Startkarten). Die Gültigkeitsdauer einer Startkarte ist auf höchstens einen Monat beschränkt.
- 2.2. Voraussetzung für den Abschluss des Abo-Vertrags ist, dass die PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz ermächtigt wird, über die Laufzeit des Abo-Vertrags den jeweiligen tariflichen Fahrpreis in den Abo-Monatsbeträgen von einem Girokonto im Inland abzubuchen. Der Antragsteller ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Abweichend hiervon können die Vertragsparteien einvernehmlich auch eine andere Zahlungsweise vereinbaren.

3. Vertragsabschluss, Laufzeit

- 3.1. Der Abo-Vertrag kommt durch die Ausgabe des Fahrausweises (als Chipkarte oder Handyticket gemäß Ziffer 1.4 Satz 2 oder als Startkarte gemäß Ziffer 2.1 Satz 4) zustande. Der Fahrausweis bleibt Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Die PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz ist berechtigt, im Zuge der Antragsbearbeitung eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 3.2. Die Laufzeit des Abo-Vertrags kann jeweils am 01. eines Monats beginnen. Wird ein Einstieg in das Deutschland-Ticket auch während des bereits laufenden Kalendermonats gewährt, so ist das hierauf begründete Vertragsverhältnis so zu behandeln, als ob es zum 01. des laufenden Monats begonnen hätte; insbesondere erfolgt keine anteilige Reduzierung des Ausgabepreises.
- 3.3. Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt einen Kalendermonat. Die Laufzeit verlängert sich automatisch, wenn das Abonnement nicht fristgerecht gekündigt wurde (vgl. Ziffer 7.1.). Kommt nach Ausgabe einer Startkarte (vgl. Ziffer 2.1.) ein Abo-Vertrag nicht wirksam zustande, so endet der Vertrag mit Ablauf des Kalendermonats, für welchen die Startkarte ausgegeben wurde.
- 3.4. Ein Anspruch auf Abschluss eines Abo-Vertrags besteht nicht, wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Antragsteller und/oder der Kontoinhaber ihren aus Abschluss des Abo-Vertrags resultierenden Pflichten nicht nachkommen (können).

4. Fahrpreis und Fälligkeit

- 4.1. Der Preis für ein Deutschland-Ticket richtet sich nach den deutschlandweit festgelegten Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung; er beträgt zum Zeitpunkt der Einführung dieses Tarifangebots 49,00 € pro Monat (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer). Eine Anpassung des Preises bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.2. Beschäftigte, deren Arbeitgeber mit einem das Deutschland-Ticket ausgebenden Verkehrsunternehmen eine Rahmenvereinbarung zur Ausgabe von Jobtickets abgeschlossen haben, können unter Berücksichtigung der darin vorgesehenen Bestimmungen ein Deutschland-Ticket als Jobticket zu einem reduzierten Ausgabepreis entsprechend den deutschlandweit gültigen Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung erhalten. Zum Zeitpunkt der Einführung dieses Tarifangebots beträgt der Ausgabepreis für als rabattierte Deutschland-Tickets ausgegebene Jobtickets 46,55 € pro Monat (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer), wovon durch den Arbeitgeber mindestens 12,25 € pro Monat (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) als Arbeitgeberanteil zu leisten sind. Anpassungen des Preises und/oder der gesonderten Bestimmungen für die Ausgabe rabattierter Deutschland-Tickets als Jobtickets bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3. Der entsprechend den Tarifbestimmungen zu entrichtende Monatsbetrag für das Deutschland-Ticket wird am 01. des jeweiligen Gültigkeitsmonats zur Zahlung fällig. Der Einzug per Lastschrift erfolgt im Zeitraum zwischen dem 10. und 15. des jeweiligen Monats. Der Inhaber des Kontos, von welchem der Betrag eingezogen werden soll, verpflichtet sich, diesen Betrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten.
- 4.4. Der Kontoinhaber kann bei dem kontoführenden Kreditinstitut innerhalb von 8 Wochen, beginnend ab dem Tag der Belastung, verlangen, dass der eingezogene Betrag erstattet wird. Es gelten dabei die Bestimmungen des kontoführenden Kreditinstituts. Das Vorliegen eines Zahlungsanspruchs des das Deutschland-Ticket ausgebenden Verkehrsunternehmens wird dadurch nicht berührt.

- 4.5. Kann der fällige Betrag nicht fristgerecht eingezogen werden, so sind gegebenenfalls anfallende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € erhoben und sofort fällig. Das Recht des das Deutschland-Ticket ausgebenden Verkehrsunternehmens zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 7.3. bleibt hiervon unberührt.
- 4.6. Ist die zur Nutzung des Deutschland-Tickets berechnete Person nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Kontos, so haften diese und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Nutzers und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.
- 4.7. Die Bestimmungen gemäß der Ziffern 4.5. und 4.6. gelten entsprechend auch für alle anderen fälligen Forderungen des Verkehrsunternehmens aus und/oder im Zusammenhang mit dem Abo-Vertrag, soweit das Unternehmen den Grund der Forderung nicht zu vertreten hat.

5. Erstattungsregelungen beim „Deutschland-Ticket“

Die (anteilige) Erstattung des Betrags des Deutschland-Tickets bei Nicht-nutzung richtet sich nach den Bestimmungen für die Erstattung von Beförderungsentgelten für Zeitkarten im Abonnement (vgl. § 10 der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen für den Linien- und Schulbusverkehr mit Kraftfahrzeugen in der jeweils gültigen Fassung). Eine Erstattung ist insbesondere dann ausgeschlossen, soweit die Nichtnutzung durch Umstände verursacht wurde, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat.

6. Änderungen

- 6.1. Änderungen zu den personenbezogenen Daten sowie zur Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist das SEPA-Lastschriftmandat entsprechend neu zu erteilen. Diese Mitteilung muss bis zum letzten Kalendertag des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen sein; anderenfalls wird der Betrag für den laufenden Monat noch von dem bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten haften der Antragsteller und der Kontoinhaber gesamtschuldnerisch.
- 6.2. Änderungen bzgl. der Tarif- und/oder Nutzungsbestimmungen des Deutschland-Tickets sind dem Fahrgast schriftlich bis zum 10. des Monats mitzuteilen, der unmittelbar vor dem Monat liegt, in welchem die Änderungen in Kraft treten sollen. Umfassen die Änderungen auch eine Anpassung des Monatsbetrages, so wird der neue Betrag Bestandteil des bestehenden Abo-Vertrages und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 01. eines Monats, so wird der neue Betrag des Deutschland-Tickets erst ab dem unmittelbar auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Monats fällig.

7. Kündigung eines Abo-Vertrags

- 7.1. Der Abo-Vertrag zum Deutschland-Ticket kann jeweils bis zum 10. des laufenden Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden; maßgebend ist der Zeitpunkt des Posteingangs bei dem das Deutschland-Ticket ausgebende Verkehrsunternehmen.
- 7.2. Im Falle einer angekündigten Tarifänderung besteht die Möglichkeit der außerordentlichen, schriftlichen Kündigung bis zum Ablauf des Monats, der unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens der Änderung liegt; maßgebend ist auch hierbei der Zeitpunkt des Posteingangs bei dem Verkehrsunternehmen.
- 7.3. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. § 314 Abs. (1) BGB) bleibt unberührt.
- 7.4. Wurde durch die Vertragsparteien eine Vorauszahlung von Beförderungsentgelten vereinbart (vgl. Ziffer 2.2. Satz 3) und übersteigt die Summe der bereits entrichteten Beförderungsentgelte die Summe der bis zur Beendigung des Vertrags fälligen Entgelte, so hat das Verkehrsunternehmen die zu viel entrichteten Entgelte auf ein durch den Nutzer zu benennendes Girokonto im Inland innerhalb eines Monats nach Vertragsende zurückzuzahlen.
- 7.5. Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung; diese erfolgt gegenüber dem Fahrgast in Schriftform.
- 7.6. Als Chipkarten ausgegebene Deutschland-Tickets aus gekündigten Abo-Verträgen sind innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen nach Auslaufen des gekündigten Abo-Vertrags bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückzugeben; maßgebend ist der Tag des Eingangs beim Verkehrsunternehmen. Lässt der Fahrgast diese Frist verstreichen, so endet der Abo-Vertrag erst zum Letzten des Monats, in welchem die Rückgabe der Chipkarte erfolgt, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt des Ablaufs ihrer zeitlichen Gültigkeit. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden von dem angegebenen Konto abgebucht. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgelts bleibt hiervon unberührt.

8. Verlust, Beschädigung, Ersatz von Tickets

- 8.1. Der Verlust eines Deutschland-Tickets oder dessen Beschädigung ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 7,00 € einen Ersatz für das verloren gegangene oder beschädigte Deutschland-Ticket; darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle einer weiteren Verlust- oder Beschädigungsmeldung ist das Verkehrsunternehmen zur fristlosen Kündigung des Abo-Vertrags berechtigt; Ziffer 7.3. gilt entsprechend.
- 8.2. Wird ein Deutschland-Ticket, das als verloren gegangen oder beschädigt gemeldet wurde und daraufhin ersetzt wurde, weiter als Fahrausweis genutzt, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, das als verloren gegangene oder beschädigt gemeldete Deutschland-Ticket einzuziehen und für den Zeitraum zwischen dem Tag der Verlust-/Beschädigungsmeldung bis zum Tag der Feststellung der widerrechtlichen Nutzung (jeweils einschließlich) als fiktiven Schadensersatz pro Kalendertag den Preis von zwei Einzelfahrten für die tarifizierte Relation zu verlangen. Weitergehende strafrechtliche Verfolgungen bleiben hiervon unberührt.
- 8.3. Wird eine Deutschland-Ticket als Chipkarte ausgegeben, deren Chip bzw. Code bei der Fahrausweiskontrolle nicht lesbar ist, und muss der Kunde daraufhin für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte andere Fahrausweise erwerben, erfolgt eine Erstattung hierfür aufgewendeter Beförderungsentgelte auf Antrag des Fahrgastes gegen Nachweis (Einreichung der Fahrausweise). Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Abo-Karte handelte; sie ist ferner ausgeschlossen, wenn bei der Fahrausweiskontrolle ein technischer Standard der Chipkarte vorausgesetzt wurde, welcher nicht durch die einheitlichen Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket zwingend vorgegeben ist.
- 8.4. Das Verkehrsunternehmen kann die Gültigkeitsdauer ausgegebener Fahrausweise aus Sicherheitsgründen beschränken. Endet die Gültigkeitsdauer eines Fahrausweises, ohne dass der zugrunde liegende Abo-Vertrag endet, so besorgt das Verkehrsunternehmen auf eigene Rechnung den Ersatz der auslaufenden Fahrausweise durch neue Fahrausweise.

9. Versand

Im Falle der Ausgabe des Deutschland-Tickets als nicht elektronisches Ticket sendet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast das Deutschland-Ticket rechtzeitig per Post zu. Erhält der Fahrgast das Ticket nicht bis zum 5. Tag vor deren Laufzeitbeginn, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO (Stand: 03.04.2023)

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
Geraer Straße 7
07973 Greiz
Tel.: +49 (0)3661 / 7065-0
Internet: www.bus-greiz.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz „*Datenschutzbeauftragter*“ oder per E-Mail unter der Adresse: ds@prg-greiz.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO – Datenschutzgrundverordnung), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) sowie aller weiteren, maßgebenden Rechtsvorschriften. Zum Zweck des Abschlusses eines Abo-Vertrags für das Deutschland-Ticket werden folgende persönliche Angaben des Antragstellers und – soweit Antragsteller und der Inhaber des Kontos, von welchem die Abo-Beträge abgebucht werden sollen, nicht identisch sind – auch von dem Kontoinhaber benötigt:

- vollständiger Name,
- vollständige Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Telefonnummer,
- Bankverbindung (sofern eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt),
- bei Minderjährigen: Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Ohne diese Daten ist es nicht möglich, einen Abo-Vertrag einzugehen und auszuführen. Die erhobenen Daten werden auch im Falle von Rückfragen oder bei Anpassungen im Zusammenhang mit dem Abo-Vertrag benötigt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. (1) lit. b) DSGVO.

Darüber hinaus werden die Daten auch verarbeitet, um eigene berechnete Interessen oder jene von Dritten zu wahren; Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. (1) lit. f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich werden:

- für statistische Zwecke,
- zur Gewährleistung des IT-Betriebs und der IT-Sicherheit und
- zur Durchführung von Forderungs-, Mahn- und Inkassoverfahren.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, denen das Verkehrsunternehmen unterliegt, verarbeitet (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten); Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. (1) lit. c) DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen. Sollte eine Verarbeitung personenbezogener Daten über die o.g. Zwecke hinaus beabsichtigt sein, so werden die Betroffenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hierüber vorab informiert und deren Einwilligung eingeholt.

3. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Im Auftrag der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz bzw. anderer Linienverkehrsunternehmen im Landkreis Greiz nimmt die GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greiz (geschäftssässig: Geraer Straße 7, 07973 Greiz) zentrale Aufgaben (z.B. Verwaltung der Kunden- und Adressdaten, Vertragsbearbeitung, Abrechnung, Mahn-/Vollstreckungswesen, Kundenservice/ Beschwerdemanagement, Postbearbeitung) wahr. Daher werden personenbezogene Daten, die gemäß Ziffer 10.2. für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erhoben wurden, durch die GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greiz verarbeitet.

Darüber hinaus erhalten nur externe Dienstleister Zugriff auf personenbezogene Daten, wenn und soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen benötigen. Mit diesen externen Dienstleistern sind entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen worden. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden u.a. erhalten ggf. Zugriff auf personenbezogene Daten auf Grundlage einer übergeordneten rechtlichen Bestimmung.

4. Dauer der Datenspeicherung:

Personenbezogene Daten werden automatisch gelöscht, wenn und soweit sie zum Zwecke einer Vertragsanbahnung bzw. Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden, oder – sofern durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung eine längere Nachweis- oder Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist – diese abgelaufen ist.

5. Rechte von Betroffenen:

Von der Erhebung personenbezogener Daten Betroffene haben gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Unter bestimmten Voraussetzungen können Betroffene die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) ihrer Daten verlangen. Weiterhin steht Betroffenen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu.

6. Widerspruchsrecht:

Betroffenen steht gemäß Art. 21 Art. (2) f. DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die zukünftige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. (1) lit. e) oder f) DSGVO verarbeitet, so steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. (1) DSGVO zu, sofern sich aus ihrer besonderen Situation heraus Gründe ergeben, die gegen die Verarbeitung sprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an den unter Ziffer 10.1. benannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

7. Beschwerderecht:

Betroffene haben gemäß Art. 77 Abs. (1) DSGVO das Recht auf Beschwerde bei dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Postfach 900455, 99107 Erfurt (zuständige Aufsichtsbehörde).